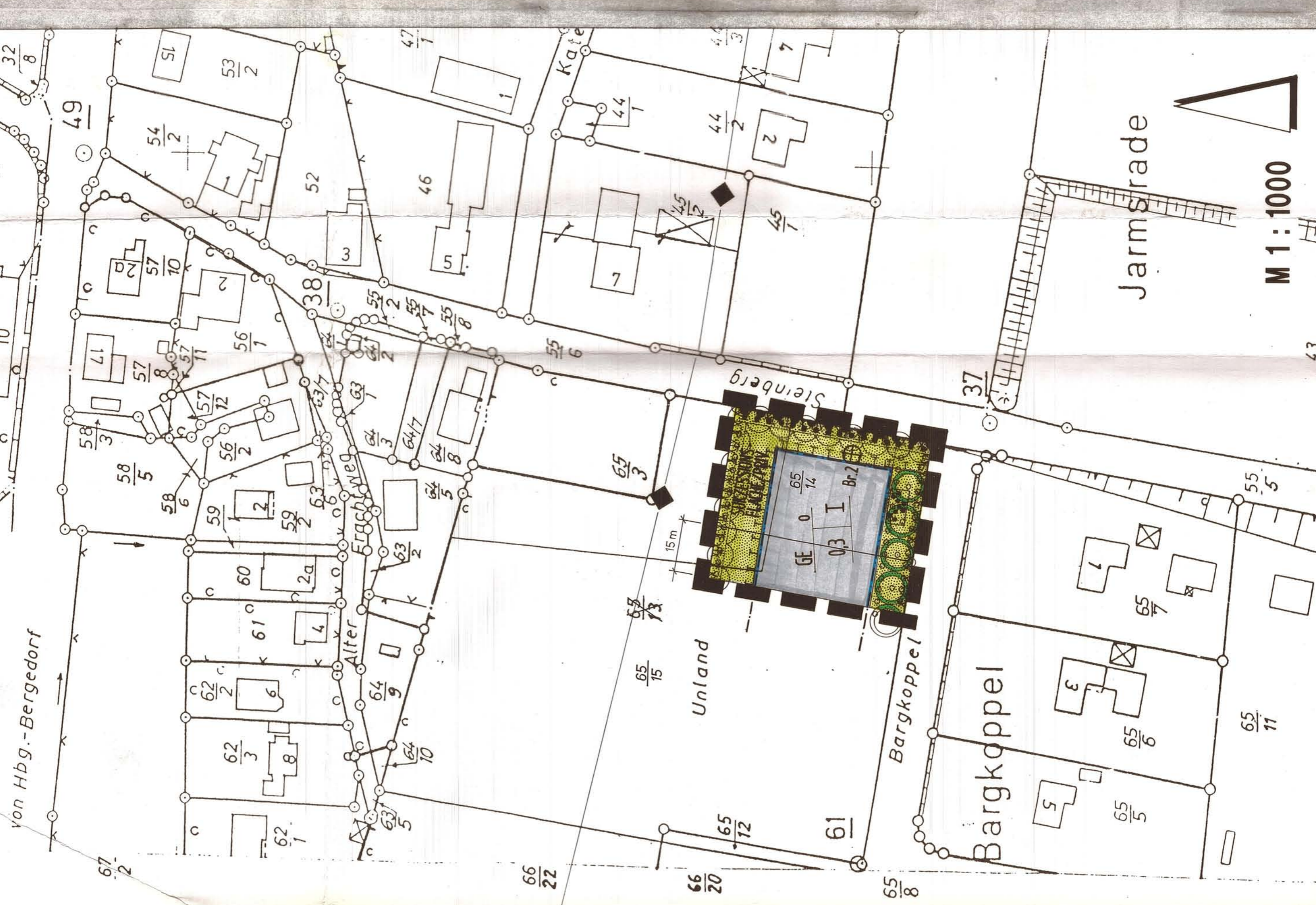


TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- 8 9 Abs. 7 BauGB: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 8 6 BauNVO: Gewerbegebiete
- 8 8 16 und 17 BauNVO: Grundflächenzahl GRZ
- 8 9 16 und 17 BauNVO: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 8 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: Offene Bauweise
- 8 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: Baugrenze
- 8 23 BauNVO: Grünflächen
- 8 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: Bindung für Bepflanzung von Bäumen
- 8 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 8 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, deren Boden zugunsten von umweltschonlichen Bepflanzungen, hier: Kiech auf Wall
- 8 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 8 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB: Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Boden einsehbar mit umweltschonlichen Störten bebaut sein
- 8 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB: Beobachtungsbrunnen
- 8 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: Privat
- 8 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Parkanlage / Privat
- 8 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: Privat
- 8 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: SUKZSSIONSFLÄCHE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Straßenbezeichnung
- Abmessung in Metern
- VERSICHERUNG: Elektrifiziert
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Kiech auf Wall

TEIL B TEXT

- 1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 82 LBO)
Sockelböden
Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschuldboden der baulichen Anlage zur Oberkante der Straße) darf höchstens 0,50 m über der endgültigen Höhe der Straßenachse des dazugehörenden Straßenabschnittes liegen.
Vollgeschosse
Für Gebäude mit Wohn-, Büro- und Verwaltungsnutzung ist zweigeschossige Bauweise ausnahmsweise zulässig, wenn die Firsthöhe von höchstens 9,00 m, bei Flachdächern die Traufhöhe von höchstens 8,00 m über angrenzendem Gelände nicht überschritten wird.
Eink- und Traufhöhen
Die Firsthöhe darf eine Höhe von höchstens 9,00 m, die Traufhöhe bei Flachdächern eine Höhe von höchstens 8,00 m über angrenzendem Gelände nicht überschreiten.
Nebenanlagen
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Die First- und Traufhöhen der Nebenanlagen dürfen die der Hauptgebäude nicht überschreiten.
Einschränkungen der Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Wohnungen für Betriebsinhaber und Aufsichtspersonal dürfen 50 % der Gesamtzuzugsfläche nicht überschreiten.
Die Beobachtungsbrunnen müssen zu Überwachungsstellen zugänglich sein.
3.00 Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
3.10 Anpflanzung von Bäumen
Bei der Anpflanzung von Bäumen sind nur standortgerechte Laubbäume als Hochstämmen zu verwenden. Der Stammumfang muß mindestens 18 - 20 cm betragen.
3.20 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Arten: Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Sandbirke, Hainbuche, Blau-Hanfweide, Haselnuß, Weißdorn, Pfleifenhölchen, Faulbaum, Jeldgelleibler, Waldgelbbirch, Zitterpappel, Schlehdorn, Hundstrolche, Brombeere, Schwarzer Hohlhunder, Vogeleibere.
4.00 Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Je Grundstück ist max. 1 Zufahrt bis 5,00 m Breite auch innerhalb privater Grünflächen zulässig.
5.00 Lagerflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Anlage und Unterhaltung von Lagerflächen für wiederverwendbare Wirtschaftsgüter ist insbesondere in ungedrehtem Zustand unzulässig.
6.00 Geländeeinschnitte und Aufschüttungen (§ 82 LBO)
Geländeeinschnitte und Aufschüttungen dürfen höher als 2,00 m unter bzw. über angrenzendem Gelände sind unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09. Sep. 1997. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28. Jan. 1998 bis zum 12. Feb. 1998 erfolgt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21. - 22.09.1998 (Bürgerhaushalt) durchgeführt. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.1998 wurde die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung vom 06. Okt. 1998 geändert.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09. Juni 1998 an den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die Gemeindevertretung hat am 09. Juni 1998 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09. Juni 1998 an den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 09. Juni 1998 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09. Juni 1998 an den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06. Okt. 1998 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09. Juni 1998 an den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06. Okt. 1998 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (entschieden) Dassendorf, den 12. Juli 1999 (L.S.) beschlossen.
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekanntzumachen.
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sperrzeit des Bebauungsplanes aufbewahrt werden soll, ist durch die Gemeindevertretung am 09. Juni 1998 beschlossen worden und ist durch die Gemeindevertretung am 09. Juni 1998 beschlossen worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verkürzung von Vorbehaltsfrist, Formvorschriften und von Mängeln der Anlage einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 315 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen (§ 315 Abs. 2 BauGB) sowie Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit dem 2. Sept. 1999 in Kraft getreten.
Dassendorf, den 2. Sept. 1999 (L.S.)

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE BEBAUUNGSPLAN NR. 10 3. ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 10 GEBIET: "GEWERBEBEBIET BARGKOPPEL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Okt. 1998 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet:

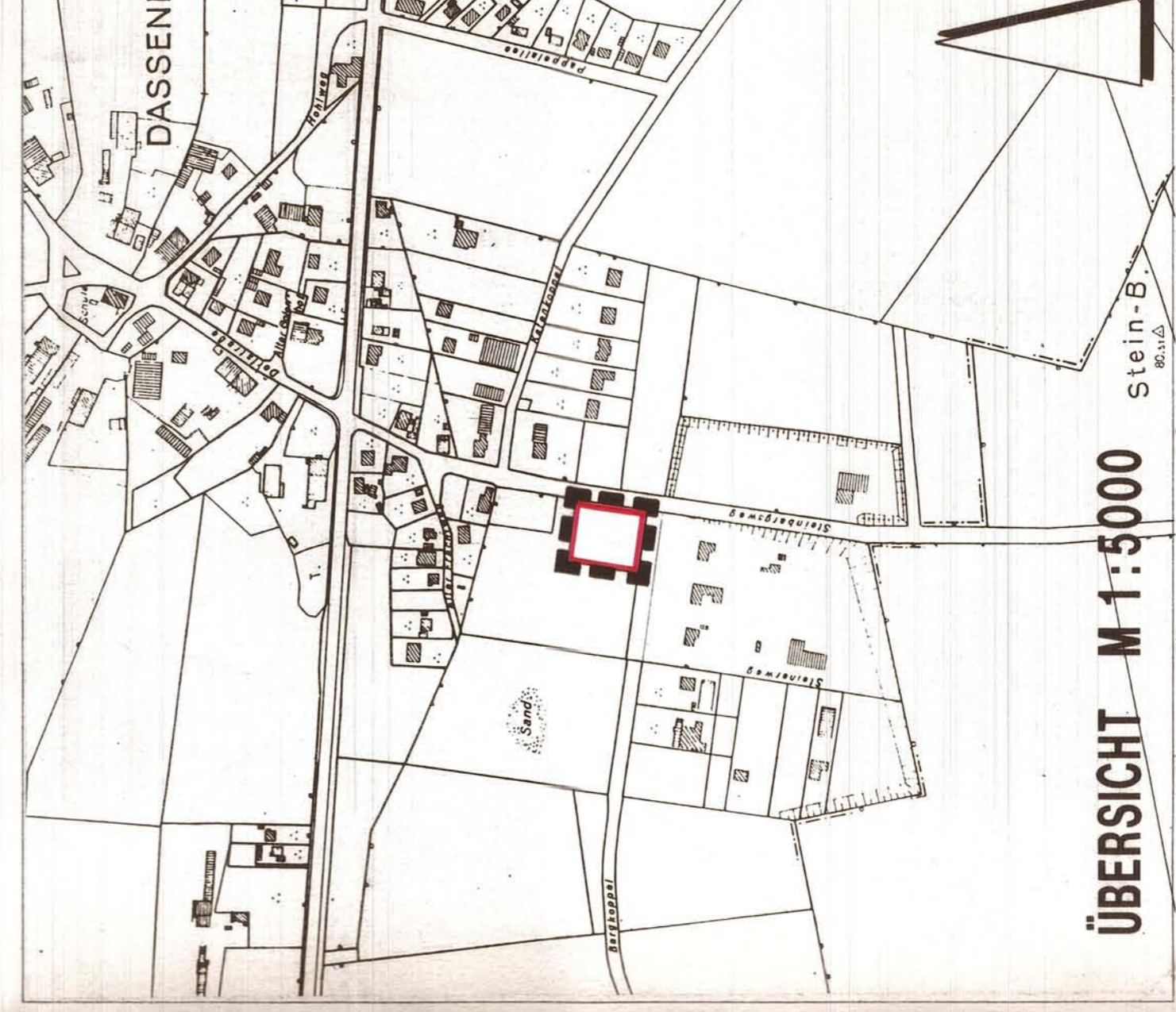
* Gewerbegebiet Bargkoppel

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Hinweise:

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBI. I S. 1921), in der zuletzt geänderten Fassung.

Darstellung des Planheftes nach der Planzeichnungsverordnung 1990 vom 8.12.1990 (BGBI. I 1990 S. 58).



ÜBERSICHT M 1:5000 Stein-B.

3. ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE DASSENDORF STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG